



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Komparatistik: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 26.06.2008

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Kombinationsmöglichkeiten
 - § 7 Aufbau des Studienprogramms
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 12 Prüferinnen und Prüfer
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 16 Inkrafttreten

[Anlage: Studienprogrammübersicht](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm baut auf einem Bachelor-Studienprogramm der Literatur- und/oder Kulturwissenschaften auf. Das Studienprogramm ist „stärker forschungsorientiert“.

§ 3

Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ist die Anlage und Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen in vergleichenden und interkulturellen Arbeitszusammenhängen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen.

Ziel des Studienprogramms ist es, Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der Literatur und Kultur in globalen Interaktionszusammenhängen in einer vergleichenden Perspektive zu erarbeiten und zu vertiefen, Einblick in aktuelle Forschungsprobleme vergleichend arbeitender Literatur-, Sozial- und Kulturwissenschaften zu gewinnen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Austausch mit anderen Fächern zu diskutieren.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für herausgehobene Positionen in Berufsfeldern aus den Bereichen internationaler Beziehungen, Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturvermittlung und Personalentwicklung.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Bachelor-Studienprogramme aus den Bereichen der Literatur-, Kultur- und Sozialwissenschaften.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses in einem einschlägigen Bachelor-Studienprogramm mit mindestens 60 bzw. 90 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Liegt der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch nicht vor, ist eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher innerhalb von 5/6 des Gesamtstudium erbrachten benoteten Leistungen vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt eine Berechnung der Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel vom Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 3 erhalten zum eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 2 a) Ziffer 1 spätestens für das Wintersemester bis zum 31.12. d. J. und für das Sommersemester bis zum 30.06. d. J. beim Immatrikulationsamt vorgelegt wird (Ausschlussfrist).

(5) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Die Lesefähigkeit in zwei modernen Fremdsprachen muss vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Das Latinum ist erwünscht. Nachweis erfolgt durch das Abitur und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(7) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(8) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 2 Prozent der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6

Kombinationsmöglichkeiten

Zur Einhaltung der Regelstudienzeit wird die Kombination mit anderen Studienprogramm der Geistes- und Kulturwissenschaften empfohlen.

§ 7 **Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, der Studienleistungen, Modulleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen und Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierende in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer;
- d. Examenskolloquien: dienen der Vorbereitung der Masterarbeit.

§ 9 **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 10 **Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 42.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
- e. Stundenprotokoll: die inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- f. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in Thesenform;
- g. Sitzungsmoderation: die strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer;
- h. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6.000 Zeichen;
- i. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen (gegebenenfalls bei ausgewählten Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABSStPOBM im Studienprogramm Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und nach HSG LSA § 33 Abs. 1 Nrn. 2 , und Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Arbeit sind die Prüferinnen und Prüfer nach § 16 ABSStPOBM prüfungsberechtigt. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer ist auch eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

- (1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).
- (2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Umfang der Master-Arbeit soll maximal 140.000 Textzeichen exkl. Anhang aufweisen.
- (4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 35 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).
- (5) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 26.06.2008, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

Nummerierung der Module	Modulinhalte	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulvorleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Modul 1 Theorie, Geschichte und Arbeitsfelder der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	Geschichte der Komparatistik; Arbeitsansätze der AVL sowie deren historischem systematische und aktuelle Gewichtung Arbeit mit literarischen Texten unter komparatistischer Fragestellung	BA-Abschluss	2	5	ja	ja	Hausarbeit	5/45	1. Semester
Modul 2 Rezeption, Produktion, Translation und Transfer	Geschichte der Theorie-Ansätze; Translation in Theorie und Praxis Transferforschung Netzwerkanalysen kultureller Muster und Prozesse	BA-Abschluss	2	5	ja	ja	Hausarbeit oder Klausur	5/45	Semester
Modul 3: Kulturelle Diskurse	Kulturgeschichte und Kulturbegriffe; Diskursgeschichte und Diskursanalyse; Arbeit mit	BA-Abschluss	2 pro Semester (workload je 150 Std. im SS und	10	ja	ja	Hausarbeit	10/45	2./3. Semester

	literarischen und theoretischen Texten und anderen Medien		im WS)						
Modul 4: Themen Stoffe, Motive	Literarisch bedeutsame Themen, Stoffe und Motive in systemat. und histor. Perspektive sowie deren geistes- und kulturgeschichtl. Zusammenhänge; Analyse ästhetischer Gebilde Vergleichsanalysen	BA- Abschluss	2 pro Semester (workload je 150 Std. im SS und im WS)	10	ja	ja	Hausarbeit oder Klausur	10/45	1./2. Semester
Modul 5: Forschungsko- lloquium Allgemeine und Vergleichend e Literaturwissen- schaft	Theoretische und anwendungsbezogene Fragestellungen aus der aktuellen Forschung	BA- Abschluss	2 pro Semester (workload je 150 Std. im SS und im WS)	10	ja	ja	Hausarbeit	10/45	3./4. Semester
Modul 6: Literaturtheorie. Vertiefungsmodul	Exemplarische Arbeit an histor., kulturwiss. literaturtheoret. Fragestellungen und Texten	BA- Abschluss	2	5	ja	ja	Hausarbeit	5/45	3./4. Semester
Modul 7: Abschlussarbeit Master	Ausarbeitung einer komparatistischen Fragestellung in bezug auf	BA- Abschluss	keine	30	nein	nein	Master-Arbeit	30/75	4. Semester

	entsprechende Texte								
--	---------------------	--	--	--	--	--	--	--	--